

## Gegenüberstellung der aktuellen SN-Satzung und dem Entwurf einer neuen SN-Satzung

**Hinweis:** Abweichungen im Entwurfstext gegenüber der Mustersatzung sind „**fett**“ gehalten!

Aktueller Satzungstext	Entwurf neuer Satzungstext
<p><b>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hilden.</p> <p>(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.</p>	<p><b>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hilden. <b>Für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) außerhalb der Ortsdurchfahrten gilt diese Satzung nicht.</b></p> <p>(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.</p>
<p><b>§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen</b></p> <p>Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Hilden. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Verpflichtung, für Sondernutzungen eine Erlaubnis zu beantragen, wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Schankerlaubnis und sonstige Erlaubnisse aus dem Gaststättenrecht sowie Ausnahmegenehmigungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz) nicht berührt.</p>	<p><b>§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch</b></p> <p>(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen stellt keine Sondernutzung dar, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).</p> <p>(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus stellt, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift, Anliegergebrauch dar. Hierzu zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte,</li> <li>- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten in unmittelbarem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,</li> <li>- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag</li> </ul>

Aktueller Satzungstext	Entwurf neuer Satzungstext
	<p>der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Abstellen von Abfallbehältern <b>und häuslichem Sperrgut</b> auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag - <b>frühestens am Abend</b> - davor,</li> <li>- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,</li> </ul> <p>sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. <b>Für „gemeinsame Geh- und Radwege“ (VZ 204 StVO) beträgt diese Mindestbreite 2,30 m.</b> Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,50 Metern unzulässig.</p>
<p><b>§ 3 Straßenanliegengerbrauch</b></p> <p>Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).</p>	<p><b>§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</b></p> <p>(1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Für je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord.</li> <li>b) Für je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundeweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.</li> <li>c) Für das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.</li> <li>d) Wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige</li> </ul>

Aktueller Satzungstext	Entwurf neuer Satzungstext
	<p>Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.</p> <p>(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines Städtebaulichen Konzepts dies erfordern. <b>Durch Gestaltungssatzungen festgelegte Grundsätze und Vorgaben sind zu beachten.</b> § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>
<p><b>§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</b></p> <p>(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:</p> <p>a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Auskragungen, Arkaden, Vordächer, Kolonaden, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Eingangsstufen, Kellerlichtschächte und sonstige Schächte (z.B. Aufzugsschächte für Waren oder Mülltonnen);</p> <p>b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen;</p> <p>c) bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und eine Gehwegfläche von mindestens 1,30m freilassen;</p> <p>d) Werbeanlagen über Straßenflächen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Räumungsverkäufe;</p> <p>e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und eine Gehwegfläche von mindestens 1,30 m freilassen;</p> <p>f) Altäre, Dekorationen, Fahnen einschließlich Masten, Rednerpulte, Tribünen u.ä. Gegenstände aus Anlass von religiösen, mildtätigen, gemeinnützigen oder politischen Veranstaltungen, ausgenommen Informationsstände und Werbeanlagen (Plakattafeln), unberührt hiervon bleibt die Anmeldepflicht nach Versammlungsgesetz und die Genehmigungspflicht nach der Straßenverkehrsordnung und sonstigen Vorschriften;</p> <p>g) Anlagen der öffentlichen Versorgung sowie Einrichtungen der öffentlichen</p>	<p><b>§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen</b></p> <p>(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch und Anliegergebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Hilden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.</p> <p>(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleiben außer Betracht.</p>

Aktueller Satzungstext	Entwurf neuer Satzungstext
<p>Hand, wie z.B. Laternen, Schaltkästen, Telefonzellen, Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel;</p> <p>h) das Bereitstellen von Müllgefäßen und häuslichem Sperrgut zum Zwecke der Abholung im Rahmen der Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Hilden;</p> <p>i) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen zur pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen.</p> <p>(2) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen der mit der nach Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlage entstehen, trägt der Nutzer.</p>	
<p><b>§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen</b></p> <p>Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange insbesondere des Brandschutzes, des Straßenbaus, des Verkehrs oder der Schutz der Straße dies erfordern.</p>	<p><b>§ 5 Werbeanlagen</b></p> <p>(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Hilden. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind</p> <p><b>a) gemäß §§ 6 und 7 zugelassene Werbeflächen,</b></p> <p>b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,</p> <p>c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebracht Werbeanschlägen oder –aufbauten,</p> <p>d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),</p> <p>e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,</p> <p>f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.</p> <p><b>(2) Absatz 1 Buchstabe f) wird dadurch eingeschränkt, dass nur eine Werbeanlage ( „Kundenstopper“), die tage- oder stundeweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt wird, erlaubnisfähig ist.</b></p> <p>(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind</p>

Aktueller Satzungstext	Entwurf neuer Satzungstext
	<p>insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig.</p>
<p><b>§ 6 Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn die für die Belange insbesondere des Brandschutzes, des Straßenbaus, des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Bei der Prüfung, ob die Erlaubnis erteilt werden kann, sind die privaten Belange des Antragstellers einerseits und die öffentlichen Belange insbesondere des Brandschutzes, des Verkehrs, des Schutzes der Straße und die Interessen der Anlieger andererseits im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Erfüllung der den Gemeinden nach § 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertragenen Pflichten ist durch Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis sicherzustellen.</p> <p>(3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf ohne weitere behördliche Maßnahmen. Zeichnet sich ab, dass eine Erlaubnis zeitlich überschritten wird, so ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis eine Verlängerung zu beantragen.</p> <p>(4) Eine Erlaubnis kann ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden, wenn der Inhaber die gestellten Bedingungen und erteilten Auflagen nicht erfüllt oder ein öffentliches Interesse dies erfordert.</p> <p>(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.</p>	<p><b>§ 6 Plakatierungen</b></p> <p><b>(1) Plakatierungen außerhalb der Wahlsichtwerbung (§ 7) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind erlaubnispflichtig und dabei unter nachfolgenden Voraussetzungen erlaubnisfähig:</b></p> <p>a) Im Gemeindegebiet werden je Antragsteller, Werbezweck und Dauer der Werbeaktion bis zu maximal 25 Plakatstandorte zugelassen. Für brauchtumsbezogene Veranstaltungen können im Einzelfall Ausnahmen hierzu zugelassen werden.</p> <p>b) Plakatierungen sind ausschließlich als Standwerbeträger mittels Doppel- oder Dreieckständern oder in ihrer Funktion gleichkommenden Konstruktionen zulässig. Die Werbeträger sind ohne feste Verbindung zum Boden aufzustellen. Das gleichzeitige oder ausschließliche Befestigen oder Aufhängen, z. B. an baulichen Anlagen, Straßenbeleuchtungsmasten, Ampelmasten, Aufstellvorrichtungen für Verkehrszeichen (hierzu zählen u.a. auch Straßennamensschilder und die Wegweiser des Parkleitsystems), ist untersagt.</p> <p>c) Die Plakatgröße darf maximal DIN A 0 (Ausmaße 841 mm x 1189 mm = ca. 1m<sup>2</sup>) betragen.</p> <p>d) Die Plakate dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Neonfarben (Leuchtfarben) enthalten. Hierunter fällt die Verwendung von Tagesleuchtfarben (gelb-rot-blaugrün) sowie von Nachleuchtfarben (Speicherung des einfallenden Lichts).</p> <p><b>(2) Die Regelungen des Absatzes 1 werden dadurch eingeschränkt, dass Plakatierungen in der durch Beschilderung ausgewiesenen Fußgängerzone ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen, fest installierten Einrichtungen (Stelen) zulässig sind. Diese Möglichkeit besteht nur für Hildener Vereine, Vereinigungen und Verbände für deren</b></p>

Aktueller Satzungstext	Entwurf neuer Satzungstext
	<p>Vereins- und Verbandszwecke. Die Bewirtschaftung der Plakatstandorte erfolgt durch die Stadtmarketing Hilden GmbH.</p>
<p><b>§ 6a Zeitliche Beschränkung</b></p> <p>Informations- und Werbeveranstaltungen gewerblicher Anbieter werden in der als Fußgängerzone ausgewiesenen Innenstadt zeitlich auf höchstens drei Tage im Kalendermonat beschränkt. Es ist dabei unerheblich, ob die drei Tage zusammenhängend oder auf den Kalendermonat verteilt beantragt, genehmigt und in Anspruch genommen werden.</p>	<p><b>§ 7 Wahlsichtwerbung (Entwurfstext Ältestenrat 07.09.2009)</b></p> <p>(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der <b>Stadt Hilden. Die Erlaubnis kann frühestens neun Wochen vor dem Wahltermin von den Parteien mit Angabe der gewünschten Standorte beantragt werden. Sie wird - soweit rechtzeitig Anträge eingereicht wurden – sieben Wochen vor dem Wahltermin für die beantragten Standorte erteilt, soweit diese zur Verfügung stehen und grundsätzlich zulässig sind. Dabei sind insbesondere die Belange der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen. Bei mehreren Anträgen für einen Standort entscheidet das Los.</b></p> <p>(2) Die Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von <b>sechs Wochen</b> unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <p>a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen <b>und die Höhe von 1,40 Meter sowie die Breite von 1,0 Meter nicht überschreiten.</b></p> <p>b) Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird <b>grundsätzlich auf 600 beschränkt.</b> Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit <b>in der Form, dass kleinere Parteien mindestens 5% der Plakatierungsmöglichkeiten und dabei nicht weniger als ein Viertel der Stellplätze der größeren Parteien erhalten. Bei mehreren Wahlen am selben Wahltermin oder Überschneidungen beim Sechs-Wochen-Zeitraum wird auf Basis der 600 Standorte das jeweils günstigere Ergebnis berücksichtigt. Dies führt im Einzelfall zu einer Überschreitung der Höchstzahl von 600 Standorten.</b></p> <p>c) Als Werbefläche in diesem Sinne gelten „Standorte“. Diese können aus Einzelplakaten, Doppel- oder Dreieckständern bestehen.</p> <p>d) Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen ist die Wahlsichtwerbung auf „Wesselmann tafeln“. Diese Werbeflächen werden auf sechs für jede große Partei und auf vier für jede sonstige Partei begrenzt. „Große Partei“ in diesem Sinne ist jede sich zur Wahl stellende</p>

Aktueller Satzungstext	Entwurf neuer Satzungstext
	<p>und nach dem Wahlgesetz zugelassene politische Partei mit mehr als <b>20% Stimmenanteil</b> aufgrund des letzten Wahlergebnisses in Hilden. Auch hier werden mehrere Wahlen an einem Wahltermin als eine Wahl behandelt.</p> <p>e) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.</p> <p>f) Die Werbeflächen sind von den werbenden Parteien während der Standzeit zu kontrollieren und zu pflegen. Dabei ist insbesondere die Gefährdung von Passanten auszuschließen.</p> <p>(3) Werden von den Parteien oder Bewerbern/innen Standorte in Anspruch genommen, die nicht genehmigt wurden oder wird die Höchstzahl der genehmigten Standorte überschritten, fordert die Ordnungsbehörde die Parteien bzw. Bewerber/innen auf, diese innerhalb von drei Werktagen zu räumen. Entsprechendes gilt bei Verkehrsgefährdung. Kommt die Partei bzw. Bewerber/innen dem nicht in der angegebenen Frist nach, leitet die Ordnungsbehörde ein ordnungsrechtliches Verfahren mit der Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme ein.</p> <p>(4) Die Regelungen gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen <b>sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber</b> entsprechend.</p>
	<p><b>§ 8 Gewerbliche Informations- und Werbeveranstaltungen</b></p> <p>Für gewerbliche Informations- und Werbeveranstaltungen in der als Fußgängerzone ausgewiesenen Innenstadt gilt außerhalb der durch die Stadt Hilden festgesetzten Veranstaltungen, dass diese zeitlich beschränkt auf höchstens drei Kalendertage im Kalendermonat erlaubnisfähig sind. Es ist dabei unerheblich, ob die drei Tage zusammenhängend oder auf den Kalendermonat verteilt beantragt werden.</p>

Aktueller Satzungstext	Entwurf neuer Satzungstext
<p><b>§ 7 Erlaubnisantrag</b></p> <p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.</p> <p>(2) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Hilden zu stellen. Die Stadt ist berechtigt, dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen. Bei zu kurzfristiger Beantragung einer Sondernutzung kann die Erlaubnis ohne Angabe weiterer Gründe versagt werden.</p> <p>(3) Bei jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen (Jahres-Sondernutzungen) kann ein Dauersondernutzungsantrag gestellt werden. Auf Basis dieses Antrages kann die Genehmigungsbehörde die Sondernutzungserlaubnis ohne weitere Antragstellung jährlich neu erteilen, sofern keine Versagungsgründe oder sonstige Gründe für lediglich kurzfristige Sondernutzungserlaubnisse vorliegen und/oder der Antragsteller den Antrag auf Dauernutzung nicht zurückgezogen und einer weiteren Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht widersprochen hat.</p> <p>(4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.</p>	<p><b>§ 9 Erlaubnisantrag</b></p> <p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Hilden zu stellen. <b>Die Stadt Hilden ist berechtigt, ergänzende und begründende Erläuterungen, Zeichnungen und Verkehrszeichenpläne zu verlangen.</b> In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. <b>Bei zu kurzfristiger Beantragung einer Sondernutzung kann die Erlaubnis ohne Angabe weiterer Gründe versagt werden.</b></p> <p><b>(2) Bei jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen (Jahres-Sondernutzungen) kann ein Dauersondernutzungsantrag gestellt werden. Auf Basis dieses Antrages kann die Erlaubnis ohne weitere Antragstellung jährlich neu erteilt werden, sofern keine Versagungsgründe vorliegen oder der Antragsteller den Antrag auf Dauernutzung nicht zurückgezogen hat und einer weiteren Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht widersprochen hat. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen in Art und Umfang der Nutzung der Genehmigungsbehörde umgehend mitzuteilen.</b></p> <p>(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das erhebliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.</p>
<p><b>§ 8 Gebühren</b></p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils geltenden Tarifs erhoben. Bei der Berechnung anfallende</p>	<p><b>§ 10 Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für</p>

Aktueller Satzungstext	Entwurf neuer Satzungstext
<p>Centbeträge werden auf volle Euro aufgerundet. Ist die errechnete Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</p> <p>(2) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die kulturellen, politischen oder religiösen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder von Veranstaltern durchgeführt werden, die als gemeinnützig anerkannt sind.</p> <p>(3) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.</p> <p>(4) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Das Gleiche gilt für das Recht, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen; es wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.</p>	<p>die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, <b>den Straßenbau</b>, zum Schutz der Straße, <b>Wege und Plätze</b>, die barrierefreie Nutzung und <b>den Brandschutz</b> erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. <b>Dies gilt insbesondere für denkmalgeschützte Bereiche, sowie Bereiche, für die Gestaltungssatzungen vorliegen.</b></p> <p>(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. <b>Auch ist die Erfüllung der den Gemeinden nach § 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertragenen Pflichten durch Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.</b></p> <p><b>(3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf. Zeichnet sich ab, dass der Erlaubniszeitraum überschritten wird, so ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis eine Verlängerung zu beantragen.</b></p> <p>(4) Der Erlaubnisnehmer hat spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung <b>oder Teileinziehung</b> der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.</p> <p><b>(5) Eine Erlaubnis kann ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder ein öffentliches Interesse dies erfordert.</b> Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Einziehung <b>oder Teileinziehung</b> der Straße.</p>

Aktueller Satzungstext	Entwurf neuer Satzungstext
<p><b>§ 9 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner sind:</p> <p>a) der Antragsteller,  b) der Erlaubnisnehmer,  c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 11 – Verkehrssicherungspflicht, Haftung, Ersatzanspruch</b></p> <p>(1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen liegt bei dem Erlaubnisnehmer.</p> <p>(2) Für alle Schäden, die durch die Sondernutzung der Stadt Hilden oder Dritten entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Beendigung der Sondernutzung ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Hilden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(3) Die Stadt Hilden kann zur Sicherung von Haftungs- und Ersatzansprüchen eine Kautions festsetzen.</p>
<p><b>§ 10 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht:</p> <p>a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,  b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.</p> <p>(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Die Gebühren sind zu entrichten</p> <p>a) bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres;  b) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;  c) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils im Laufe des Monats Januar.</p>	<p><b>§ 12 Gebühren</b></p> <p>(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. <b>Ist die errechnete Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</b></p> <p>(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.</p> <p>(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.</p>
<p><b>§ 11 Gebührenerstattung</b></p> <p>(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht oder verspätet in</p>	<p><b>§ 13 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner sind:</p>

Aktueller Satzungstext	Entwurf neuer Satzungstext
<p>Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.</p> <p>(2) Entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.</p> <p>(3) Bei Änderung des Gebührentarifs erfolgt eine Neuberechnung und ggf. eine Verrechnung auf der Grundlage des neuen Tarifs.</p>	<p>a) der Antragsteller, b) der Erlaubnisnehmer, c) derjenige, der die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 12 Verkehrssicherungspflicht, Haftung, Ersatzanspruch</b></p> <p>(1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.</p> <p>(2) Für alle Schäden, die im Zuge des Gebrauchs der Sondernutzung der Stadt Hilden oder Dritten entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Beendigung der Sondernutzung ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Hilden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p><b>§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht</p> <p>a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.</p> <p><b>(2) Die Frist zur Entrichtung der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.</b></p> <p>(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.</p>
<p><b>§ 13 Sonstige Benutzung</b></p> <p>(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 StrWG NW, § 8 Abs. 10 FStrG).</p>	<p><b>§ 15 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung, Härtefallregelung</b></p> <p><b>(1) Gebühren werden nicht erhoben bei Sondernutzungen, die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in Anspruch nehmen, die nicht gewerbsmäßig kulturellen, politischen oder religiösen Zwecken dienen, die im öffentlichen Interesse stehen oder von Veranstaltern durchgeführt werden, die als gemeinnützig anerkannt sind.</b></p> <p>Bei einer Sondernutzung zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.</p>

Aktueller Satzungstext	Entwurf neuer Satzungstext
<p>(2) Im Fall des Absatzes 1 wird keine Sondernutzungserlaubnis erteilt, sondern ein Nutzungsvertrag geschlossen.</p> <p>(3) Anträge auf Abschluss eines solchen Nutzungsvertrages sind in schriftlicher Form an die Stadt Hilden zu richten. § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.</p> <p>(3) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte <b>im Einzelfall</b> führen würde.</p>
<p><b>§ 14 Märkte</b></p> <p>(1) Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die Bestimmungen des Markt- und Gewerberechtes in den jeweils gültigen Fassungen.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten jedoch für Privatmärkte, die auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden.</p>	
<p><b>§ 15 Übergangsvorschriften</b></p> <p>Nach bisherigem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig, unbeschadet der Regelung in § 4.</p>	<p><b>§ 16 Übergangsvorschriften und In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Nach vorhergehendem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt nach vorheriger Bekanntmachung am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden vom 25.04.1988, in Kraft getreten am 01.06.1988, außer Kraft.</p>